

## KfW-Information für Multiplikatoren

13.12.2022

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	Produkt	Themen
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »</b>		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/263	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Neue BEG-Richtlinien zum 01.01.2023</li><li>2. Neue Neubauförderung ab 01.03.2023</li></ol>
<b>Service-Informationen »</b>		

## Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur

### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/263):

#### 1. Neue BEG-Richtlinien zum 01.01.2023

Die BEG-Richtlinien Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) inklusive der Technischen Mindestanforderungen wurden überarbeitet und treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen, die sowohl für den Neubau als auch für die Sanierung gelten, sind:

- **Erweiterung Antragsberechtigung**  
Die Antragsberechtigung wird auf alle Investoren erweitert, die bisherige Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
- **Wegfall der Förderung für Stromversorgungsanlagen**  
Die Mitförderung von Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung dienen (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Stromspeicher), wird aufgehoben. Der Förderausschluss gilt auch für die Eigenstromversorgung. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung mitgefördert.
- **Förderung von Eigenleistungen**  
Bei privaten Eigenleistungen können die mit der energetischen Maßnahme verbundenen Materialkosten gefördert werden. Die fachgerechte Durchführung bestätigt der Energieeffizienz-Experte durch die Bestätigung nach Durchführung.
- **Erhöhung und Ausweitung des Bonus für Worst Performing Buildings (WPB)**  
Der Sanierungsbonus für Worst Performing Buildings, d. h. die gemäß BEG-Definition energetisch am wenigsten effizienten Gebäude, wird von 5 % auf 10 % angehoben und auf die Effizienzhaus/-gebäude-Stufe 70 Erneuerbare Energien (EE) ausgeweitet.
- **Neuer Bonus für die Serielle Sanierung von Wohngebäuden**  
Die energetische Sanierung unter Verwendung von vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen sowie deren Montage an bestehende Gebäude (Serielle Sanierung) wird mit einem Bonus von 15 % gefördert. Voraussetzung ist die Sanierung auf die Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE-Klasse und dem WPB-Bonus. Bei einer Kombination der Sanierung eines WPB und einer Umsetzung durch Serielle Sanierung werden die beiden Boni in der Summe auf 20 % begrenzt.  
Nähere Informationen zum Seriellen Sanieren finden Sie ab 01.01.2023 im neuen Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.
- **Neue Boni Worst Performing Buildings und Serielle Sanierung erst ab 23.02.2023 beantragbar**  
Die Erstellung einer Bestätigung zum Antrag (BzA) bzw. gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) für die Beantragung des WPB-Bonus für die Effizienzhaus/-gebäude-Stufe 70 EE und für den Bonus für die Serielle Sanierung von Wohngebäuden kann aus technischen Gründen erst ab dem 23.02.2023 erfolgen. Mit dem Vorhaben kann ab dem 01.01.2023 begonnen werden, wenn vorab ein Beratungsgespräch auf dem aktualisierten KfW-Formular "Nachweis eines Beratungsgesprächs" (Version 01/2023) dokumentiert wurde.

- **Verlängerung der Nachweisfrist für die Mittelverwendung**

Die Bestätigung nach Durchführung (BnD) bzw. gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) ist innerhalb von 54 Monaten nach Zusage gegenüber der Hausbank einzureichen. Die Umsetzung der neuen Frist von 54 Monaten in den Zusageschreiben erfolgt aus technischen Gründen erst zum 23.02.2023. Die bis dahin erteilten Zusagen werden im Nachgang mit einem gesonderten Schreiben berichtigt. Für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024 gestellt wurden oder werden, kann diese Frist auf begründeten Antrag bei der KfW auf 66 Monate nach Zusage verlängert werden.

- **Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**  
Für die Vorhabendurchführung sind die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung, die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) anzuwenden.

Für die Vergabe von Aufträgen nach den ANBest-P gilt anstelle von Nummer 3.1, dass ab einer Subvention eines Vorhabens von 100.000 Euro bis 5 Mio. Euro Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden dürfen. Der Schwellenwert von 100.000 Euro kann sich auch durch eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln durch mehrere Stellen ergeben. Maßgebend ist, dass es sich um eine Zuwendung für dasselbe Vorhaben handelt. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verfahren und Ergebnisse (z. B. Versuche einer Angebotseinholung) sind zu dokumentieren.

Die Subvention ergibt sich aus der Addition aller für das Vorhaben gewährten Tilgungszuschüsse, Investitionszuschüsse und Zinsverbilligungen.

Die Zinsverbilligung berechnet sich aus:

- Differenz des Förder- und des Marktzinses ermitteln,
- daraus den nominalen Betrag auf den Kreditbetrag berechnen,
- diesen Betrag mit der durchschnittlichen Laufzeit von 7 Jahren multiplizieren.

Für die Berechnung des Subventionsbetrages ist der Tilgungszuschuss und Zinsbetrag am Tag der Antragstellung bei der Hausbank heranzuziehen. Bei einem vorzeitigen Vorhabenbeginn nach einem Beratungsgespräch bei der Hausbank ist dieser Zeitpunkt auf das Datum des Beratungsgesprächs zu beziehen.

Ab einem Subventionswert von 5 Mio. Euro ist bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden. Bestimmte Vorschriften der UVgO sind gemäß ANBest-P bei der Projektförderung auf Ausgabenbasis von der Anwendung ausgenommen.

Die aktualisierten Merkblätter, die Infoblätter zur Antragstellung sowie das KfW-Formular "Nachweis eines Beratungsgesprächs" werden ab dem 16.12.2022 im KfW-Partnerportal zur Verfügung gestellt.

Die Veröffentlichung der neuen BEG-Richtlinien im Bundesanzeiger erfolgt Ende Dezember 2022.

## **2. Neue Neubauförderung ab 01.03.2023**

Die neue Neubauförderung "Klimafreundlicher Neubau" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) startet zum 01.03.2023. Details zur neuen Förderung werden wir Ihnen Anfang des Jahres 2023 mitteilen.

Die Förderung des Neubaus wird bis dahin in der BEG unverändert fortgeführt.

## Service-Informationen

Die neuen Merkblätter, die Infoblätter zur Antragstellung sowie das Formular "Nachweis eines Beratungsgesprächs" können ab dem 16.12.2022 im Archiv Ihres Partnerbereichs heruntergeladen werden ([www.kfw.de/partnerportal](http://www.kfw.de/partnerportal)).

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;  
E-Mail: [bestellservice@kfw.de](mailto:bestellservice@kfw.de)**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4854	261	Merkblatt	BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	01/2023
600 000 4855	261	Infoblatt	BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	01/2023
600 000 4822	263	Merkblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	01/2023
600 000 4849	263	Infoblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	01/2023
600 000 4806	261, 263, 264	Formular	Nachweis eines Beratungsgesprächs	01/2023

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001
- Wohnwirtschaft (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9002
- Infrastruktur (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9008